



## Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 3/2024

Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 08.01.2024



Kreis Dithmarschen

**Dithmarschen**  
Wat anners

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

#### **über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Dithmarschen**

Seit Anfang Dezember wurden vermehrt verendete Wildvögel im Kreis Dithmarschen aufgefunden (in den Regionen Brunsbüttel, Meldorf, dem Speicherkoog und der Gegend um Lunden) und der Ausbruch bzw. der Verdacht des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2016/429<sup>1</sup> und i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2</sup> und § 4 Absatz 2 ViehVerkV<sup>3</sup> wird daher zur Vermeidung des Eintrages der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Geflügelhaltungen und in Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

1. Im Aufstellungsgebiet nach Nr. 3 sind in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Die beschriebene Gebietskulisse ist auch der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen und kann im Internet als interaktive Karte unter

<https://www.dithmarschen.de/aktuelles/tierseuchen> eingesehen werden.

Das Aufstellungsgebiet wird durch den rot schraffierten Bereich dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Alternativ zu Nummer 1 wird Tierhaltern der in Nummer 1 gehaltenen Tiere eine Ausnahmegenehmigung zur Haltung der Tiere unter Netzen oder Gittern unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
  - a) Die Tierhaltung in dieser Form ist unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: [veterinaerwesen@dithmarschen.de](mailto:veterinaerwesen@dithmarschen.de), unverzüglich anzuzeigen
  - b) Die verwendeten Netze oder Gitter weisen eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm auf.
  - c) Jedes verwendete Tier nach Nr. 1 in dieser Haltungsform ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: [veterinaerwesen@dithmarschen.de](mailto:veterinaerwesen@dithmarschen.de), unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierfür steht auf der Internetseite des Kreises Dithmarschen ein entsprechendes Formular zum Download zur Verfügung.
  - d) Halter ausschließlich von Enten, Gänsen und/oder Laufvögeln haben sicherzustellen, dass die Tiere gem. § 13 Absatz 4 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.
3. Zum Aufstellungsgebiet gehören auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen folgende Bereiche:
  - a) ein 3 km breiter Streifen entlang der Nordseeküste, der Elbe und der Eider flussaufwärts bis zur Straßenbrücke Friedrichstadt, danach bei der Schleuse Nordfeld übergehend in
  - b) einen 500 m breiten Streifen entlang des Eiderdeiches bis zur Straßenbrücke Lexfähre sowie danach bei dem Zufluss des Randkanals entlang der Eider und des Gieselau-Kanals bis zum Nord-Ostsee-Kanal,
  - c) ein 500 m breiter Streifen entlang des Nord-Ostsee-Kanals von Brunsbüttel bis zur Einmündung des Gieselau-Kanals in den Nord-Ostsee-Kanal,
  - d) das EU-Vogelschutzgebiet 1622-493 Eider-Treene-Sorge und ein 500 m breiter Streifen um das EU-Vogelschutzgebiet 1622-493 Eider-Treene-Sorge
  - e) der Dithmarscher Speicherkoog (östlich begrenzt durch den alten Deich), im Norden entlang des Wöhrdener Hafenstroms bis zur Kreuzung des Wöhrdener Hafenstroms mit dem alten Deich und im Süden bis zu der Stelle „Deichherberge Elpersbüttel“, und ein 500 m breiter Streifen um den Speicherkoog herum,

- f) der Vogelflugkorridor „Offenbüttler Moor“ mit der Gemeinde Offenbüttel sowie dem sich anschließenden Gebiet, das an der Gemeindegrenze zu Osterrade an der L 131 beginnt, östlich der Bebauung der L 131 in nördlicher Richtung folgend bis zur Albersdorfer Straße, südlich der Bebauung der Albersdorfer Straße folgend bis zur Kreuzung Albersdorfer Straße/Zur Eider, weiter auf der Albersdorfer Straße in nördlicher Richtung bis zur Zuwegung Albersdorfer Straße 14, südwestlich der Bebauung in südöstlicher Richtung auf den Weg in Richtung Dörpswischweg zu, weiter nordöstlicher Richtung den Dörpswischweg kreuzend bis zum Randkanal, dem Randkanal folgend bis zur Brücke, von dort in südwestlicher Richtung den Weg Richtung Wrohm 400 Meter folgend bis zur Kreuzung, den Weg in nördlicher Richtung, die Straße Altenfähre und die B 203 kreuzend bis zur Gemeindegrenze Wrohm, der Gemeindegrenze Wrohm in östlicher Richtung folgend bis zur Kreisgrenze, der Kreisgrenze in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Offenbüttel folgend,
- g) das Vogelrastgebiet „Kudensee/Buchholzer Moor“ vom Schnittpunkt Büttler Kanal Burger Au/südöstliche Kreisgrenze entlang Büttler Kanal Burger Au zum Zusammenfluss mit dem Kommisionsgraben, entlang des Kommisionsgrabens bis nordwestlich des Kudensees abbiegend auf die Straße Richtung Kläranlage, der Straße folgend bis südlich der Bebauung an der Straße Blankenese, weiter südlich der Bebauung der Straße Blankenese östlich folgend bis zur Kreuzung mit dem südlich des Klevhang verlaufenden Feldweg, weiter folgend dem südlich des Klevhang verlaufenden Feldweg bis zur Bebauung der Gemeinde Buchholz, südöstlich der Bebauung verlaufend bis zur Kreuzung Unterm Cleve Nr. 6 mit der Straße Richtung Buchholzer Moor, weiter entlang der Straße Unterm Cleve in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Buchholzer Moor, der Straße Buchholzer Moor über die Burger Au folgend bis zur südwestlichen Abzweigung Buchholzer Moor, Buchholzer Moor 200 Meter südwestlich folgend bis zur Abzweigung Richtung Nord-Ostsee-Kanal dort bis zur Kreisgrenze und dann der Kreisgrenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

Dieses Aufstallungsgebiet ist der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen und kann im Internet ([www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de)) eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. In der Karte ist das weiterbestehende Aufstallungsgebiet durch den rot schraffierten Bereich dargestellt.

Im Falle von Differenzen zwischen der textlichen Darstellung und der Kartendarstellung bzw. im Zweifelsfall gilt weiter die Aufstallungspflicht

4. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Kreises Dithmarschen verboten.
5. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>4</sup> angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.01.2024 in Kraft.

## **Begründung:**

Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel. Nach einem Eintrag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. Ein Ausbruch hat zudem i. d. R. durch die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Folgen für weitere Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Nach Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens u. a. die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Seit 03.12.2023 wurde in mehreren amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Dithmarschen das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 bzw. das aviäre Influenzavirus nachgewiesen. Zuvor wurde das Virus des Subtyps H5N1 in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 07.12.2023 eine Serie von H5-Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln in Ungarn, Bulgarien, Italien, Dänemark, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich voraus. Nicht nur in Deutschland, sondern über ganz Europa verteilt, treten gehäuft Todesfälle bei Wildvögeln auf.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 in mehreren verschiedenen Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Durch den Nachweis des Virus in tot aufgefundenen Wildvögeln an verschiedenen Orten in den avifaunistischen Risikogebieten Dithmarschens, ist eine Verbreitung in weitere Teile des Kreisgebietes als sehr wahrscheinlich anzusehen. Die weitere Verbreitung

durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in die Hausgeflügelbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Bei Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand (unabhängig von der Bestandsgröße) muss die zuständige Behörde gem. Artikel 21 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687<sup>5</sup> eine Sperrzone mit einem Radius von 10 km um den Ausbruchsbetrieb herum einrichten, in der weitreichende Restriktionen für Betriebe mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anzuordnen sind.

Da der Kreis Dithmarschen Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und im Kreis Dithmarschen mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind, die auch als Rastgebiete von Wildvögeln genutzt werden, ist die Wildvogeldichte während des aktuellen Vogelzugs sehr hoch. Das Einschleppungsrisiko in Hausgeflügelbestände ist aufgrund der hohen Wildvogeldichte und der nachgewiesenen H5N1-Infektionen in der Wildvogelpopulation daher insbesondere in den avifaunistischen Risikogebieten als hoch anzusehen.

Durch die hohe Hausgeflügeldichte im Kreisgebiet, mit zum Teil sehr großen Tierbeständen, ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch den Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand gegeben.

Das risikobasiert ausgewählte Aufstellungsgebiet umfasst Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung (avifaunistische Risikogebiete).

Nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in der hiesigen Wildvogelpopulation,
- der örtlichen Gegebenheiten und
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet,

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstallung des Geflügels im Aufstellungsgebiet anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i VO (EU) 2016/429 zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben

unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

**Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Anmerkungen:**

- Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des LVwG<sup>6</sup> verzichtet.

- Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet ([www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de)) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

**Hinweise:**

- Anzeigepflicht:

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat gem. § 26 Abs. 1 ViehVerkV dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de , unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verwendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.

- Biosicherheitsmaßnahmen:

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Landes Schleswig-Holstein vom 23. November 2021 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln weiterhin gültig ist.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist nachzulesen unter:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV\\_Biosicherheit\\_PDF\\_2021.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV_Biosicherheit_PDF_2021.html)

- Verhaltensregeln:

Die Tierseuche kann auf verschiedenen Wegen Ihre Tiere erreichen. Neben u.a. dem Geflügelhandel stellt der direkte, aber auch indirekte Kontakt zu Wildvögeln z.B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe eine mögliche Infektionsquelle dar.

Bitte beachten Sie daher die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben. Diese sind nachzulesen unter: „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest/gefluegelpest\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest/gefluegelpest_node.html)) .

Um den direkten und indirekten Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden, sollten alle Geflügelhalter – auch solche, die ihr Geflügel außerhalb des Aufstallungsgebietes halten, im Hinblick auf § 3 Geflügelpest-Verordnung für folgende Vorkehrungen treffen:

- Die Fütterung sollte ausschließlich im Stall oder unter einer nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung vorgenommen werden, so dass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung Wildvögel

keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

- Das Tränken von Geflügel hat ebenfalls geschützt vor Wildvögeln zu erfolgen. Das Tränkwasser ist in Trinkwasserqualität zu verabreichen und darf entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Dem Geflügel ist kein Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen zu gewähren, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel ebenfalls unzugänglich aufzubewahren.
- Früherkennung:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand, in dem Tiere nach Nr. 1 gehalten werden, Verluste von

- a) mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
- b) mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes von mehr als 100 Tieren auf oder
- c) kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert,

sind diese dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: [veterinaerwesen@dithmarschen.de](mailto:veterinaerwesen@dithmarschen.de), unverzüglich anzuzeigen.

- Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.



**Kreis Dithmarschen**

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Dr. Wulf Ladehoff  
Stellv. Fachdienstleitung

Heide, 05.01.2024

---

<https://www.dithmarschen.de>



---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

<sup>2</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung

<sup>5</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

<sup>6</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534) in der zz. gültigen Fassung

Anlage Karte:

